

Information zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats, der Ortschaftsräte und des Kreistags am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Stadt Rottenburg am Neckar die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl der Ortschaftsräte und die Wahl des Kreistags – statt.
2. **Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**
3. Die Gemeinde ist in 34 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 5. Mai 2019 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
5. **Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl –**
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Aufdruck: **Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments**

Farbe: weiß

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Kommunalwahlen

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen**.

6.1 Wahl des Gemeinderats

Zu wählen sind 32 Mitglieder
Stimmzettel-Aufdruck:
Wahl des Gemeinderats

Stimmzettel-Farbe: rosa

6.2 Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaften

	Zu wählen sind jeweils
Bad Niedernau	9 Mitglieder
Baisingen	9 Mitglieder
Bieringen	9 Mitglieder
Dettingen	10 Mitglieder
Eckenweiler	7 Mitglieder
Ergenzingen	13 Mitglieder
Frommenhausen	7 Mitglieder
Hailfingen	9 Mitglieder
Hemmendorf	9 Mitglieder
Kiebingen	11 Mitglieder
Obernau	7 Mitglieder
Oberndorf	10 Mitglieder
Schwalldorf	7 Mitglieder
Seebronn	11 Mitglieder
Weiler	7 Mitglieder
Wendelsheim	11 Mitglieder
Wurmlingen	11 Mitglieder

Der Stimmzettel-Aufdruck bei den oben genannten Ortschaftsratswahlen lautet jeweils:
Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft „Ortschaftsname“.

Die Stimmzettel-Farbe ist jeweils beige.

6.3 Wahl des Kreistags

Zu wählen sind im Wahlkreis II Rottenburg am Neckar 14 Mitglieder
Stimmzettel-Aufdruck:
Wahl des Kreistags

Stimmzettel-Farbe: hellgrün

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 25. Mai 2019 zugesandt.

Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.4 Bei den Wahlen des Gemeinderats, der Ortschaftsräte und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 – 6.3). Die Stimmenzahl ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.5 Es findet **Verhältnswahl** statt bei der

-Wahl des Gemeinderats

-Wahl des Kreistags

-Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaften Dettingen, Ergenzingen, Frommenhausen, Hailfingen, Kiebingen, Oberndorf und Wendelsheim.

Hierbei können nur Bewerber gewählt werden, deren Name in den Stimmzetteln vordruckt ist.

Der Wähler kann

- Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vordruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer „2“ oder „3“ hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall ist jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vordruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben wie Mitglieder jeweils zu wählen sind. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

6.6 Es findet **Mehrheitswahl** statt bei der Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaften Bad Niedernau, Baisingen, Biringen, Eckenweiler, Hemmendorf, Oberrau, Schwalldorf, Seebronn, Weiler und Wurmlingen.

Hierbei kann jede wählbare Person gewählt werden.

Der Wähler ist nicht an die Bewerber gebunden, deren Namen im Stimmzettel vordruckt sind.

Der Wähler kann jedem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur eine Stimme geben.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er Bewerber, denen er eine Stimme geben will, auf einem Stimmzettel mit vordruckten Namen durch ein Kreuz hinter dem vordruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise, ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch den Stimmzettel mit vordruckten Namen ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vordruckt ist, als mit einer Stimme gewählt;

höchstens jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind.

6.7 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

6.8 Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die zu der jeweiligen Wahl gehörenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wahlscheine

Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt – Wahlamt – einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können

- in einem beliebigen Wahlbezirk des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl wählen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Bürgermeisteramt – Wahlamt – neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler hat seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl - rot - und Kommunalwahlen - gelb -) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen am Wahltag um 13.00 Uhr in Rottenburg am Neckar,

Stadtwerke, Siebenlindenstraße 19	Briefwahlvorstand 900-01
Rathaus, Neuer Sitzungssaal, Marktplatz 24	Briefwahlvorstand 900-02
Hohenbergschule - 1 -, Jahnstraße 25 – 27	Briefwahlvorstand 900-03
Hohenbergschule - 2 -, Jahnstraße 25 – 27	Briefwahlvorstand 900-04
Rathaus, Zimmer C203, Marktplatz 24	Briefwahlvorstand 900-05
Hohenbergschule - 3 -, Jahnstraße 25 – 27	Briefwahlvorstand 900-06
Hohenbergschule - 4 -, Jahnstraße 25 – 27	Briefwahlvorstand 900-07
Hohenbergschule - 5 -, Jahnstraße 25 – 27	Briefwahlvorstand 900-08

zusammen.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Kommunalwahlen wird am Wahltag in den jeweiligen Wahllokalen begonnen und nach einer Unterbrechung durch den Wahlvorstand am Montag, 27. Mai 2019, 8.00 Uhr, gegebenenfalls nach einer weiteren Unterbrechung am Dienstag, 28. Mai 2019, 8.00 Uhr, in folgenden Gebäuden fortgesetzt:

Wahlbezirke der Kernstadt:	Rathaus, Marktplatz 18 und 26, Obere Gasse 12, 29 und 31 Marktplatz 25 - Eingang Seminargasse- Stadtwerke, Siebenlindenstraße 19
Briefwahlvorstand 900-01:	Alte Welt, Obere Gasse 12
Briefwahlvorstand 900-02:	Rathaus, Marktplatz 18
Briefwahlvorstand 900-03:	Rathaus, Obere Gasse 29
Briefwahlvorstand 900-04:	Rathaus, Obere Gasse 12
Briefwahlvorstand 900-05:	Rathaus, Marktplatz 24
Briefwahlvorstand 900-06:	Rathaus, Obere Gasse 29
Briefwahlvorstand 900-07:	Rathaus, Marktplatz 26
Briefwahlvorstand 900-08:	im jeweiligen Rathaus der Ortschaften
übrige Wahlbezirke der Ortschaften:	

Die Vorbereitung der Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses findet am Montag, 27. Mai 2019, Dienstag, 28. Mai 2019 und Mittwoch, 29. Mai 2019 jeweils ab 8.00 Uhr im Rathaus, Marktplatz 18, kleiner Sitzungssaal statt. Die Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses werden separat bekannt gemacht.

Rottenburg am Neckar, 10. Mai 2019
Bürgermeisteramt

gez. Thomas Weigel
Erster Bürgermeister